

Materialabrechnung

Wann darf man was berechnen?

Durch das ergangene Urteil des BGH vom 27.05.2004 (Az.: III ZR 264/03) kann die von den Zahnärztekammern empfohlene Berechnungspraxis nicht mehr aufrechterhalten werden und sorgt immer noch für Unklarheit bei der Berechnung von Materialien. Um Ihnen den Durchblick durch die vielen Paragraphen etwas übersichtlicher zu machen, finden Sie in der Tabelle noch mal alle GOZ-Positionen, bei denen die Möglichkeit besteht, Material noch abzurechnen.

| Iris Wälter-Bergob

Trotz allem sollten Sie im Vorfeld immer den Patienten darauf hinweisen, dass es durchaus sein kann, dass die Krankenkasse bestimmte Materialien nicht anerkennt, und er diese Kosten dann selbst tragen muss. Daher ist es ratsam, sich immer eine Kostenübernahmeerklärung vom Patient/Zahlungspflichtigen unterschreiben zu lassen. Zusätzlich sind die Materialien bei folgenden GOZ-Positionen berechnungsfähig, da diese ausdrücklich in der GOZ genannt werden:

Sind Materialien nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht berechnungsfähig, sind die Kosten hierfür, soweit nicht § 9 GOZ greift, nach § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten.

Der Zahnarzt kann die Materialien nur noch dann berechnen, wenn deren gesonderte Berechnung ausdrücklich in der GOZ erwähnt ist.

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die GOZ-Position und ihre Möglichkeiten der Materialabrechnung.